

Regionalplan sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Stellungnahme des Kreises Euskirchen im Rahmen der öffentlichen Auslage

Der Kreis Euskirchen nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wie folgt Stellung:

Anregung/Bedenken	Begründung
<p>1. Ausweisung aller im FNP dargestellten und rechtswirksamen Windkraftkonzentrationszonen (WKKZ) als Vorranggebiete (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG und Ergänzung dieser mit zusätzlichen Vorranggebieten zur Erreichung der Flächenziele.</p>	<p>Bestehende und rechtswirksame WKKZ sollten grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 a des WindBG bei der Festlegung von Vorranggebieten im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen werden. Die bestehenden WKKZ der Kommunen basieren auf Teilflächennutzungsplänen oder Flächennutzungsplanänderungen, die von der Bezirksregierung genehmigt wurden. Der Kreis Euskirchen fordert, diese bestehenden Windenergiebereiche voll umfänglich bei der Ausweisung der Vorranggebiete im Sinne des Gegenstromprinzips nach § 1 (3) ROG zu berücksichtigen. So ist es z.B. in der Gemeinde Hellenthal so, dass in dem erst kürzlich durch die Bezirksregierung genehmigten Teilflächennutzungsplan eine neue WKKZ ausgewiesen wurde, die zum großen Teil in den Vorranggebieten nicht abgebildet ist. Gleichzeitig werden jedoch außerhalb der bestehenden WKKZ zusätzlich Vorranggebiete festgelegt, was zu einer zusätzlichen und vermeidbaren Flächenbelastung in der Kommune führt. Darüber hinaus wurden bei der Ausweisung der WKKZ auch bereits naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Beispielhaft sei das Naturschutzgebiet „Kyllquellgebiet“ sowie das umgebende Landschaftsschutzgebiet „Losheimer Wald“ in der Gemeinde Hellenthal genannt, dass bei der WKKZ-Ausweisung aufgrund der im Schutzzweck genannten Unzerschnittenheit des Gebietes und der entsprechenden Vorkommen planungsrelevanter Arten wie dem Schwarzstorch ausgenommen wurde. Aus vorgenannten Gründen wird daher gefordert, zunächst die rechtswirksamen WKKZ als Vorranggebiete festzulegen und diese zur Erreichung der Flächenziele mit zusätzlichen Vorranggebieten zu ergänzen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass</p>

	mit der Ressource Fläche zur Erreichung der Flächenziele so sparsam und effizient wie möglich umgegangen wird.
2. Berücksichtigung der in Planung befindlichen WKKZ, bzw. geplanter Erweiterungen	Der gleichen gilt für in Planung befindlichen WKKZ, bzw. für geplante Erweiterungen von WKKZ, um eine größtmögliche Flächenübereinstimmung mit den Planungen der Kommunen in den Vorranggebieten zu erreichen.
3. Ausweisung einer gesonderten Kategorie für Bestand und Planung	Sollte eine einheitliche Ausweisung aufgrund der von der Bezirksplanungsbehörden angelegten Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten nicht möglich sein wird angeregt, zwei Kategorien zu wählen, mit denen zum einen bestehende WKKZ und zum anderen zusätzliche Vorranggebiete im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegt werden.
4. Überprüfung und Anpassung der Kriterien (hier Abstände zu Bundes- und Landstraßen)	Durch die neu angelegten Kriterien zum Abstand zu Bundes- und Landstraßen kommt es örtlich dazu, dass Teile von bestehenden WKKZ in einem Vorranggebiet ausgespart werden. Dies ist nicht nachzuvollziehen, da sich oft bereits Anlagen in diesen ausgesparten Streifen befinden. Bei diesen Anlagen wurde bei der Genehmigung bereits der erforderliche Abstand zu Straßen berücksichtigt. Ein weiteres Zurückweichen ist daher nicht erforderlich. Es wird daher angeregt die Abstände zu Bundes- und Landstraßen auf das für eine Genehmigung von Anlagen erforderliches Maß anzupassen.
5. Berücksichtigung aktueller Potentialanalysen, Planungen und Untersuchungen	Es wird angeregt auch aktuelle informelle Planungen der Kommunen, wie z.B. Potentialanalysen oder Artenschutzuntersuchungen, bei der Festlegung der Vorranggebiete zu berücksichtigen um eine möglichst große Kohärenz mit den kommunalen Planungen und Absichten zu erreichen.
6. Flächenauswahl bei der Festlegung der Vorranggebiete mit größtmöglichen Abständen zu Ortschaften wählen	Im Entwurf des sachlichen Teilplans sind unter anderem auch Vorranggebiete festgelegt, die bis auf 700 m an Ortschaften heranreichen. Aus der bisherigen Praxis ist zu sehen, dass Anlagen mit einem solch geringen Abstand mitunter nur mit Einschränkungen, wie z.B. einer nächtlichen Drosselung, betrieben werden können. Gleichzeitig werden Flächen aus der

	<p>Potenzialanalyse des LANUV, die einen weit größeren Abstand zu Ortschaften haben, nicht als Vorranggebiete festgelegt. Für einen späteren, möglichst effektiven Betrieb von Windkraftanlagen und zum Schutz der ortsansässigen Bevölkerung wird daher gefordert, zunächst die Flächen der Potentialanalyse als Vorranggebiete festzulegen, die den größtmöglichen Abstand zu Ortschaften haben, sofern nicht andere Gründe mit höherer Priorität für eine Festlegung vorliegen.</p>
<p>7. Umfassung von Orten gemäß dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ prüfen und im Entwurf berücksichtigen, gegebenenfalls Rücknahme von Vorranggebieten oder andere räumliche Ausrichtung</p>	<p>Um eine bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen zu vermeiden sollten gemäß dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ in einem Radius von 3,5 km höchstens ein Blickfeld von maximal 120 ° vom Ortszentrum aus gesehen mit Anlagen belegt sein. Zwischen zwei Windenergiebereichen sollte ein Sektor von mindestens 60° frei sein, ansonsten ist dies als eine Kulisserie zu werten. Nach Angaben der Bezirksregierung wurden diese Kriterien in einem Radius von 2 km um die Ortschaften berücksichtigt. Eine Überprüfung hat jedoch ergeben, dass es im Kreis Euskirchen Orte gibt, die dennoch eine zu starke Umfassung mit Windenergiebereichen aufweisen. Dies ist z.B. in den Ortsteilen Roderath und Marmagen der Gemeinde Nettersheim oder in Losheim in der Gemeinde Hellenthal der Fall. Die Bezirksplanungsbehörde wird daher aufgefordert, die Planungen auf Grundlage dieser Kriterien nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls festgelegte Vorranggebiete entsprechend zurückzunehmen oder auf andere Flächen der Potentialanalyse, die diesen Kriterien entsprechen, auszuweichen. Hierbei sind auch die Windenergieanlagen der Nachbarkommunen, auch in den angrenzenden Bereichen in Rheinland-Pfalz und zu Belgien, zu berücksichtigen.</p>
<p>8. Nutzung evtl. entstehender Überhänge im Regierungsbezirk zugunsten stark belasteter Kommunen</p>	<p>Sofern nach der Ausweisung von Vorranggebieten im Regierungsbezirk Köln ein Überhang an Windkraftvorrangflächen besteht, sollte dieser genutzt werden, um in Kommunen, die einen hohen Anteil an Windenergieanlagen übernehmen, die Flächenausweisungen etwas</p>

	zurückzunehmen und damit die Abstände zu Ortschaften zu vergrößern.
<p>9. Differenzierte Prüfung im Umkreis seismologischer Stationen, ggfls. Überprüfung, ob eine seismologische Station verlegt werden kann</p>	<p>In den Kriterien zur Erarbeitung des Entwurfs des sachlichen Teilplans EE wird dargelegt, dass im Umkreis einer seismologischen Station differenziert nach Untergrund und Art der Station ein Abstand von 1000/2000/3000/5000 m einzuhalten ist. In der Stadt Bad Münstereifel ist jedoch pauschal ein Abstand von 5000 m angesetzt worden, wodurch die Kommune so gut wie keine Vorrangflächen zugesprochen bekommt. Um Kommunen mit seismologischen Station auch gebührend an der Entwicklung der Windenergie teilhaben zu lassen wird angeregt, eine differenzierte Betrachtung der seismologischen Stationen vorzunehmen und nur den minimal notwendigen Abstand zu wählen.</p>